16 Der Bauer Boden. Wasser. Schutz 13. Oktober 2021

Verbotszeiträume bei Stickstoffdüngung einhalten

Die Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung gibt Zeiträume vor, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Strengere Sperrfristen sind in der ÖPUL-Maßnahme "Grundwasser 2020" vorgeschrieben.

Fabian Poinstingl

Im Herbst ist generell die Stickstoffobergrenze von 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar feldfallend zu beachten. Diese Regelung gilt am Acker ab der Ernte der letzten Hauptfrucht und bei Dauergrünland sowie Ackerfutter seit dem 1. Oktober. Die betroffenen Düngerarten sind stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrückstände und nicht entwässerter Klärschlamm (kleiner 15 Prozent TS).

Für Betriebe, die nicht am ÖPUL-Programm "Grundwasser 2020" auf Ackerflächen teilnehmen, beginnt ab dem 15. Oktober der Verbotszeitraum, falls der Anbau von Win-



Betroffene Düngearten sind etwa Mineraldünger, Gülle und Jauche.

terungen oder Zwischenfrüchten nach dem 15. Oktober erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen folgende Dünger nicht mehr ausgebracht werden: stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle,

Gärrückstände und nicht entwässerter Klärschlamm (kleiner 15 Prozent TS).

Falls der Anbau einer Winterung oder einer Zwischenfrucht bereits vor dem 15. Oktober erfolgt, beginnt das Düngeverbot ab 15. November.

Für Betriebe die am ÖPUL-Programm "Grundwasser 2020" auf Ackerflächen teilnehmen, gelten teilweise schon Ausbringungsverbotszeiträume.

Bei allen Kulturen außer Raps, Wintergerste, Kümmel und Ackerfutter hat das Ausbringverbot schon mit dem 20. September begonnen.

Bei den genannten Kulturen, die auch im Herbst noch einen gewissen Stickstoffbedarf haben, beginnt der Verbotszeitraum mit dem 15. Oktober.

Diese Verbote gelten ebenfalls für folgenden Dünger: stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (kleiner 15 Prozent TS).

Bei Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost gibt es ein Ausbringungsverbot auf Ackerflächen ab dem 30. November. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auch keine stickstoffhaltigen Düngemittel mehr auf Dauergrünland ausgebracht werden.

Mehr Details gibt es auf www.bwsb.at oder telefonisch unter 050 6902-1426.

